klagten nicht vollständige Rehabilitierung in der öffentlichen Meinung gewährt. Außerdem können auch die Feststellungen, welche in einem derartigen Freispruch enthalten sind, von Bedeutung sein für ein eventuelles künftiges Zivil-Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren. Die geh tende polnische Strafprozeßordnung macht einen Unterschied zwischen beiden Urteilen, wenn es sich um eine Entschädigung für eine unrichtige Verurteilung handelt. Laut Art. 511 § 2 der polnischen StPO kann das Gericht die Entschädigung ablehnen, wenn die Schuldindizien, die im vorherigen Verfahren gesammelt wurden, im erneuten Verfahren nicht eindeutig widerlegt werden. Im Zusammenhang damit wird in der polnischen Prozeßliteratur über dieses Problem diskutiert, insbesondere über die Zulässigkeit der Anfechtbarkeit der Gründe des Urteils und somit über das Problem, ob der Angeklagte gegen ein Urteil, durch das er mangels Beweises freigesprochen worden ist, Rechtsmittel einlegen kann.

Mir scheint die Behauptung zweifelhaft, daß der Begriff der materiellen Beweislast im Strafprozeß nicht zu verwenden ist, weil dies mit der Präsumtion der Unschuld nicht vereinbar ist.

Mir scheint, daß der Grundsatz der Unschuldspräsumtion nur mit dem Begriff der Beweislast des Angeklagten unvereinbar ist. Dagegen steht der Begriff der Beweislast des Anklägers dem Grundsatz der Unschuldspräsumtion nicht entgegen, ist sogar seine logische Folge. Erst aus diesen beiden Grundsätzen geht hervor, daß der Angeklagte freigesprochen werden muß, falls Zweifel an seiner Schuld bestehen, wenn auch seine Schuld nach dem Ergebnis der Untersuchungen wahrscheinlicher ist als seine Unschuld.

Selbstverständlich ist der Begriff der Beweislast außerhalb des Parteienprinzips jeglichen Sinnes bar. Das Referat des Kollegen Weiß enthielt die interessante These, daß auf Grund der gegenwärtigen Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik von einer Geltung dieses Prinzips nicht die Rede sein kann.

Ich bin nicht dazu berufen, mich in eine Diskussion über die deutsche Strafprozeßordnung einzulassen. Auf Grund der polnischen Strafprozeßordnung müßte ich diese These zurückweisen. Das Parteiprinzip ist eine unmittelbare Folge des Umstandes, daß die Parteien Prozeßsubjekte sind, und seine Ablehnung würde einen Rückschlag in den Inquisitionsprozeß bedeuten.

Sehr zutreffend ist die Behauptung, daß der Grundsatz der objektiven Wahrheit nur die Tatsachenfeststellungen, nicht aber die Anwendung des Gesetzes und die Strafzumessung betrifft. Darauf mich stützend, zähle ich das Prinzip der objektiven Wahrheit zur Gruppe der Prinzipien des Beweisverfahrens.